



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Die „Gruppe Reuß“ bzw. „Patriotische Union“ in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/2691**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Die „Gruppe Reuß“ bzw. „Patriotische Union“ in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/2691

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

*Laut einem Artikel in der Mitteldeutschen Zeitung wurden am 11. Juni 2024 Durchsuchungen eines Grundstücks und von Fahrzeugen in Allstedt OT Wolferstedt (Mansfeld-Südharz) durchgeführt. Diese richteten sich gegen mutmaßliche Unterstützer*innen der sogenannten „Gruppe Reuß“.¹ Die Gruppe selbst bezeichnet sich als „Patriotische Union“.*

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat aber schutzwürdige Interessen Dritter zu wahren. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG

¹ „LKA durchsucht Grundstück: Unterstützer von „Reichsbürger“-Ideologen Heinrich XIII. Prinz Reuß?-Razzia gegen Reichsbürger in Wolferstedt“, Mitteldeutsche Zeitung, 12. Juni 2024, online hier: <https://www.mz.de/lokal/sangerhausen/unterstutzer-von-reichsbuerger-ideologen-heinrich-xiii-prinz-reuss-razzia-gegen-reichsbuerger-in-wolferstedt-3862446>

14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Mit der Kleinen Anfrage werden mittelbar auch personenbezogene Daten abgefragt. Dadurch ist das Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen berührt. Die in der Antwort auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage getätigten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe vorliegender Informationen und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen.

Die Antwort der Landesregierung auf Frage 1 muss insoweit entsprechend der Verschlussanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Die Einstufung der Antwort der Landesregierung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die vollständige Beantwortung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur „Gruppe Reuß“ bzw. der „Patriotischen Union“ in Sachsen-Anhalt vor?

Antwort auf die Frage 1:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als bekannt ist, dass die Gruppierung beabsichtigte, die Bundesregierung zu stürzen und in der Folge die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland grundlegend zu verändern. So plante die Gruppe auch eine bewaffnete Stürmung des Deutschen Bundestages, um Abgeordnete festzunehmen. Sie nahm dabei auch die Tötung von Abgeordneten in Kauf.

Nach der Beseitigung der Bundesregierung sollte ein Rat, an dessen Spitze Heinrich XIII. Prinz Reuß stehen sollte, die Regierungsgeschäfte übernehmen. Parallel dazu sollte ein militärischer Arm geschaffen werden, der den Angriff auf den Deutschen Bundestag vorbereiten und durchführen sollte. Nach der Absetzung der Bundesregierung sollte er die Machtverhältnisse nötigenfalls gewaltsam absichern. Hierzu sollten als Ersatz für eine Armee „Heimatschutzkompanien“ aufgebaut werden.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung weitere Erkenntnisse vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit der „Gruppe Reuß“ bzw. der „Patriotischen Union“ vor?

Frage 2a:

Welche Objekte wurden im Rahmen der o. g. Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt durchsucht? Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Tatbestand.

Frage 2b:

Werden im Zusammenhang mit den o. g. Durchsuchungen gegen Personen aus Sachsen-Anhalt Ermittlungsverfahren geführt und wenn ja, gegen wie viele und wegen welcher Tatbestände? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.

Frage 2c:

In welchem Stand befinden sich diese Ermittlungsverfahren? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.

Frage 2d:

Wurde bei den Durchsuchungen am 11.06.2024 in Sachsen-Anhalt Propagandamaterial der extremen Rechten (z. B. Flugblätter, Bücher, Flyer, sonstige Schriften) gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Titel, Anzahl, Zuordnung Autorschaft oder wo nicht möglich, Gruppierung oder Spektrum der extremen Rechten, durchsuchtem Objekt.

Frage 2e:

Wurden bei den Durchsuchungen am 11.06.2024 in Sachsen-Anhalt Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus oder zur extrem rechten Szene (bspw. Fahnen, Devotionalien, Plakate) durch die Beamt*innen wahrgenommen und/oder sichergestellt und/oder beschlagnahmt und wenn ja, welche? Bitte einzeln auflisten nach Gegenstand, Bezug, durchsuchtem Objekt.

Frage 2f:

Wurden bei den Durchsuchungen am 11.06.2024 in Sachsen-Anhalt Waffen, Waffenattrappen und Munition sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.

Frage 2g:

Wurden bei den Durchsuchungen am 11.06.2024 in Sachsen-Anhalt pyrotechnische Erzeugnisse sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.

Antwort auf die Fragen 2 bis 2g:

Die Fragen 2 bis 2g werden zusammenhängend beantwortet.

Am 11. Juni 2024 wurden vom Landeskriminalamt Niedersachsen unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft Celle gegen zwei Frauen und zwei Männer Durchsuchungsbeschlüsse in einem Fall wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, in zwei Fällen wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und in einem Fall wegen Werbens um Mitglieder beziehungsweise Unterstützer nach § 129 bzw. 129a Strafgesetzbuch vollstreckt.

Drei der durchsuchten Objekte befinden sich in Niedersachsen und eines in Sachsen-Anhalt im Landkreis Mansfeld-Südharz. Bei letzterem erfolgte im Rahmen der Vollzugshilfe eine Unterstützung durch Kräfte des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt sowie der Polizeiinspektion Zentrale Dienste.

Des Weiteren wurde im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten wegen des Verstoßes nach § 34 Konsumcannabisgesetz eingeleitet. Das Ermittlungsverfahren wird durch das Fachkommissariat 6 der Polizeiinspektion Halle (Saale) bearbeitet. Die Ermittlungen dauern gegenwärtig noch an.

Da es sich bei der Vollstreckung der Durchsuchungsbeschlüsse um ein niedersächsisches Ermittlungsverfahren handelt, liegen keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung der in Sachsen-Anhalt am 11.06.2024 durchsuchten Objekte vor? Über welche Veranstaltungen der extremen Rechten in den Veranstaltungsobjekten und/oder auf den Veranstaltungsgeländen hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte aufschlüsseln nach Objekt, Datum, Art und Titel der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden.

Antwort auf die Frage 3:

Bei dem durchsuchten Objekt in Allstedt, Ortsteil Wolferstedt (Landkreis Mansfeld-Südharz) handelt es sich um das Wohnobjekt der von der Durchsuchung betroffenen Person. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4:

Wurden durch die von den Durchsuchungen betroffenen Personen nach bisherigen Kenntnissen Straftaten in Sachsen-Anhalt geplant und wenn ja, welche?

Frage 5:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich Aktivitäten der „Gruppe Reuß“ bzw. der „Patriotischen Union“ vor? Bitte aufschlüsseln nach Ort,

Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmerzahl, Veranstalter*in.

Frage 6:

Welche Immobilien konnten durch die „Gruppe Reuß“ bzw. die „Patriotische Union“ in Sachsen-Anhalt genutzt werden und/oder befanden/befinden sich in dessen Besitz?

Antwort auf die Fragen 4 bis 6:

Die Fragen 4 bis 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der Mitgliederstruktur der „Gruppe Reuß“ bzw. der „Patriotischen Union“ vor?

Frage 7a:

Wie viele aktive oder ehemalige Angehörige von Bundeswehr, Polizei, Ministerien, Justiz, Feuerwehr, Technischem Hilfswerk, kommunalen Sicherheits- und Ordnungsbehörden waren dort aktiv? Bitte aufschlüsseln nach Zugehörigkeit zu den genannten Institutionen.

Frage 7b:

Befanden sich nach Erkenntnissen der Landesregierung Beschäftigte des Landes, des Landtags oder der Kommunen in Sachsen-Anhalt unter den Aktiven?

Antwort auf die Fragen 7 bis 7b:

Die Fragen 7 bis 7a werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung insoweit vor, als bekannt ist, dass es sich bei der von der Durchsuchung betroffenen Person um eine ehemalige Polizeibeamtin handelt.

Frage 8:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Gruppierungen und Organisationen vor, die der „Gruppe Reuß“ bzw. der „Patriotischen Union“ verbunden waren bzw. mit welchen Gruppierungen und Organisationen kooperierten sie?

Antwort auf die Frage 8:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.